



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2013  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0363 (NLE)**

---

**17311/13  
ADD 1 COR 1**

**ATO 160  
CADREFIN 348**

**KORRIGENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 17752/11 ATO 149 CADREFIN 159

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der  
Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der  
Slowakei durch die Union  
– Annahme

---

Korrigendum zu Dokument 17311/13 ADD 1:

Die beiden nachstehenden Erklärungen kommen zu den im Addendum zu Dokument 17311/13  
aufgeführten Erklärungen hinzu:

**Erklärung Bulgariens**

"Unter Hinweis darauf, dass der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit in der Euratom-Gemeinschaft Priorität zukommt, und unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die für die Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und die Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union gewählt wurden, betont Bulgarien, dass die Gleichbehandlung zwischen diesen drei Mitgliedstaaten in Zukunft sichergestellt sein muss."

## Erklärung Litauens

"Litauen begrüßt die - vom Europäischen Parlament unterstützte - Entscheidung des Rates, das zum Primärrecht gehörende Protokoll Nr. 4 als Rechtsgrundlage für die Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union heranzuziehen.

Der Rückgriff auf Artikel 203 des Euratom-Vertrags kann im Falle des Ignalina-Programms, das nahtlos fortgesetzt und verlängert werden soll, nicht gerechtfertigt werden, um das Ignalina-Programm weiter mit einer angemessenen Gemeinschaftshilfe zu unterstützen, da im Primärrecht eine andere Rechtsgrundlage, insbesondere das Protokoll Nr. 4, besteht. Die Verpflichtung auf diesen Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 bekräftigt, da in der Fußnote zu Nummer 19 des mehrjährigen Finanzrahmens darauf hingewiesen wird, dass die finanzielle Unterstützung der EU für das KKW Ignalina im Zeitraum 2014-2020 gemäß dem Protokoll Nr. 4 gewährt wird.

Litauen hält an seinem Standpunkt fest, dass das Protokoll Nr. 4 weiterhin die korrekte Rechtsgrundlage dafür ist, dass die Europäische Union während des Zeitraums der nächsten Finanziellen Vorausschau weiterhin eine finanzielle Hilfe bereitstellt, wobei das verlängerte Ignalina-Programm auf dieselben Elemente und Grundsätze, wie sie in dem genannten Protokoll aufgeführt sind, gestützt wird. Litauen erinnert daran, dass es ihm freisteht, seine Rechte geltend zu machen."